

# Migration & Menschenrechte

## Statuten

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Name und Form, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Unter dem Namen Migration & Menschenrechte besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- b. Der Sitz des Vereins ist in Zürich.
- c. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeiten

- a. Der Verein bezweckt die Sensibilisierung, die Förderung und den Schutz von Menschenrechten im Kontext der Migration. Er unterstützt und entwickelt Prozesse für die Durchsetzung von Menschen- und Grundrechten.
- b. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Der Verein ist konfessionell, religiös und parteipolitisch unabhängig.
- c. Der Vereinszweck von Migration & Menschenrechte kann insbesondere durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
  - Sensibilisierung, Information und Bildung
  - Interventions- und Schutzmassnahmen
  - Aktionen, Projekte und Programme
  - Expertisen, Forschung und Begleitungen
  - Teilnahme an der öffentlichen Meinungs- und Entscheidungsbildung
  - Medienarbeit
  - Zweckdienliche Vernetzung und Kooperationen mit anderen Akteurinnen und Akteuren.

#### Art. 3 Mittel und Haftung

- a. Für die Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:
  - Mitgliederbeiträge und Spenden
  - Zuwendungen Dritter
  - Erträge durch die Aktivitäten und aus dem Vermögen des Vereins
  - ausserordentliche Einnahmen und andere Quellen
  - Freiwilligenarbeit.
- b. Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen; eine Haftung und/oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### II MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

- a. Der Verein hat Einzel-, Doppel- und Kollektivmitglieder. Dem Verein können natürliche oder juristische Personen (Vereine, Organisationen, Institutionen) beitreten, die den Vereinszweck unterstützen. Mitgliederorganisationen bestimmen ihre Vertretung selber.
- b. Gönnerinnen und Gönner des Vereins ohne Mitgliedschaft erhalten Informationen über die Vereinstätigkeit, haben aber keine Mitgliederrechte.

#### Art. 5 Mitgliederbeiträge

- a. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für
  - Einzelmitglieder: Fr. 15.-

- Doppelmitglieder: Fr. 25.-
  - Kollektivmitglieder (Vereine, Organisationen, Institutionen): Fr. 50.-
- b. Einzelmitglieder auf Lebzeiten: Fr. 200.-.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen.

- c. Die Mitgliederbeiträge werden beim Vereinsaustritt nicht zurückerstattet.

#### Art. 6

##### Stimm- und Wahlrecht

a. Mitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht und verpflichten sich zur fristgerechten Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

b. An der Vereinsversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.

#### Art. 7

##### Aufnahme und Austritt

a. Die Beitrittsanmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

b. Der Vorstand kann einen Beitritt aus wichtigen Gründen ablehnen.

c. Ein Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Jahresende mit Meldung an den Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

d. Der laufende jährliche Mitgliederbeitrag ist bei Austritt voll zu entrichten. Einzelmitglieder auf Lebzeiten haben bei Austritt oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

#### Art. 8

##### Ausschluss

- a. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwider handeln, direkt und mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Gegen diesen Ausschluss kann vor der Mitgliederversammlung Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet abschliessend mit zwei Dritteln der Stimmenden.
- b. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

### **III**

### **ORGANISATION DES VEREINS**

#### Art. 9

##### Organe

a. Die Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle.

b. Der Vorstand kann im Weiteren konsultative Organe einsetzen.

#### Art. 10

##### Mitgliederversammlung

##### *Einberufung der Mitgliederversammlung*

a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung ist den Mitgliedern mit der Angabe der Traktanden mindestens 21Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.

b. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vereinsversammlung oder der Vorstand sie beschliesst, sowie innert zweier Monate, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

c. Jedes Mitglied kann dem Präsidium bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich Anträge zuhanden der Versammlung einreichen. Wenn die Mitglieder zu Beginn der Versammlung Eintreten auf ein solches Geschäft beschliessen, kann das Geschäft behandelt und darüber beschlossen werden.

- d. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- Genehmigung von Protokollen der Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
  - Wahl des Vorstandes und daraus das Präsidium oder ein Kopräsidium
  - Wahl der RechnungsrevisorInnen
  - Festsetzung des Tätigkeitsbereichs des künftigen Jahresprogramms
  - Rekursinstanz für vom Vorstand ausgeschlossene Mitglieder
  - Beschluss über Anträge des Vorstands oder von Mitgliedern
  - Beschluss über Statutenänderungen
  - Auflösung des Vereins.
- e. Die Mitgliederversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.
- f. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

## Art. 11

### Vorstand

#### *Zusammensetzung und Wahlverfahren*

a. Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Der Vorstand besteht aus Personen mit und ohne Migrationshintergrund und darf nicht monogeschlechtlich zusammengesetzt sein. Kollektivmitglieder dürfen je nicht mehr als ein Vorstandsmitglied stellen.

b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt an der Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand gewählt. Das Präsidium kann von einem Vorstandsmitglied oder von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam geführt werden.

c. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selber. Er tritt nach Bedarf zusammen oder auf ausdrücklichen Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern.

#### *Aufgaben des Vorstandes*

d. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die durch diese Statuten oder durch die Mitgliederversammlung nicht einem anderen Organ zugewiesen worden sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vollzug der Vereinsgeschäfte
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Einsetzung oder Bewilligung? von Arbeits- oder Projektgruppen oder Beiräten.

Der Vorstand ist zuständig für:

- Beschaffung finanzieller Mittel
- Erstellung eines Spesenreglementes
- Überwachung des Finanzhaushaltes,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Betreuung der Arbeitsgruppen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- in begründeten Fällen die Reduktion oder den Erlass von Mitgliederbeiträgen
- sowie Gewährung von Dienstleistungen für die Projekte.

e. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg (auch mit elektronischen Kommunikationsmitteln) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert einer Woche seit Zustellung des Antrages eine mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

f. Der Vorstand ist ehrenamtlich und unbezahlt tätig. Die Vorstandsmitglieder haben

grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung ihrer effektiven Spesen.

Vertretung und Zeichnungsberechtigung

g. Der Vorstand regelt die Vertretungsberechtigung selber. Rechtsverbindlich für den Verein unterzeichnen das Präsidium und ein zusätzliches Vorstandsmitglied.

Art. 12      Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Entlastung des Vorstandes oder Rückweisung. Die Revisionsstelle ist fachlich ausgewiesen und unabhängig vom Verein.

Art. 13      Weitere Gremien

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Projektgruppen, sowie einen Fachbeirat oder ein wissenschaftliches Kuratorium einberufen, die den Vorstand konsultativ begleiten. Über die Aufgaben und die Auflösung entscheidet der Vorstand. Auch Nichtmitglieder können diesen Gremien angehören. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Kontaktperson. Der Vorstand kann auch gegen Bezahlung Personen beauftragen, bei der Umsetzung des Vereinszwecks mitzuwirken.

**IV**            **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 14      Statutenrevision

Über Statutenänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem Dreiviertel-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 15      Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens einem Dreiviertel-Mehr der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer steuerbefreiten, juristischen Person mit ähnlicher, gemeinnütziger Zweckbestimmung mit Sitz in der Schweiz zu übergeben. Die Mitgliederversammlung bestimmt die begünstigte Organisation. Eine Verteilung der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16      Inkrafttreten

Die Statuten des Vereins sind durch die Gründungsversammlung am 21.08.2013 in Zürich genehmigt worden und sofort in Kraft getreten.

Zürich, den 21.08.2013

Präsidium: Anusooya Sivaganesan  
A. Swin

Schriftführung: Saskia Graber  
S. G. H.